

STATUT FÜR HAUPTBERUFLICHE PASTORALE MITARBEITER IM GEMEINDEDIENST DES BISTUMS LIMBURG

Im pastoralen Dienst in den Gemeinden des Bistums Limburg werden Laien, Frauen und Männer, als hauptberufliche pastorale Mitarbeiter eingesetzt.

Entsprechend ihrer verschiedenen theologischen Ausbildung werden sie angestellt und eingesetzt als Gemeindereferenten oder als Pastoralreferenten.

Gemeindereferenten und Pastoralreferenten können als Referenten eine kategoriale Aufgabe übernehmen auf der Ebene des Bistums, auf der Ebene des Bezirkes oder in einer Einrichtung (z. B. Krankenhaus); in diesem Fall gelten sie nicht als pastorale Mitarbeiter im Sinne dieses Statutes.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Seelsorge will den Menschen zum Leben mit Christus in der Gemeinschaft der Kirche führen. Ein solcher Dienst ist anspruchsvoll, weil er die Liebe Gottes erfahrbar machen und die Menschen für das Wort des Evangeliums öffnen möchte. Diese Aufgabe erfordert Menschen, die aufbauen können, die selbst ein Gespür für Menschen, deren Nöte und Hoffnungen entwickelt haben. Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit, in Verantwortung gegenüber der christlichen Botschaft und der Kirche Wort und Tat Jesu Christi im eigenen Leben zu bezeugen.
2. Taufe und Firmung vermitteln allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen. Diese beiden Sakramente sind auch die sakramentale Grundlage für die Beauftragung des pastoralen Mitarbeiters mit seinem Dienst. In diesem Dienst nehmen vom Bischof ausdrücklich beauftragte Laien in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil. Der Einsatz der pastoralen Mitarbeiter ist primär ausgerichtet auf bestimmte Sachgebiete bzw. bestimmte Lebensbereiche. Ihre besondere Aufgabe ist es, die Glieder der Gemeinde zu einem christlichen Zeugnis in Familie, Kirche und Welt anzuregen und zu befähigen. Sie sollen mit den Gemeindemitgliedern klären, wie das Evangelium in den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Situationen bezeugt und gelebt werden kann. Zugleich ist Ihnen die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes aufgetragen.
Durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie tragen sie zur Wirksamkeit des Dienstes der Kirche in den verschiedenen beruflichen und persönlichen Lebensbereichen bei.
3. Der Pfarrer oder ein anderer vom Bischof mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester leitet die Pfarrgemeinde kraft seiner Weihe und Beauftragung durch den Bischof. Entsprechend der Situation der Gemeinde stehen dem Pfarrer Priester, Diakone, Pastoralreferenten oder Gemeindereferenten zur Seite, die je nach ihrem Auftrag Anteil an der Leitung der Pfarrgemeinde haben.
Der Pfarrer leitet die Pfarrgemeinde im Zusammenwirken mit dem Pfarrgemeinderat.
4. Pastorale Mitarbeiter werden vom Bistum angestellt und im Benehmen mit dem Bezirksdekan jeweils in einer bestimmten Kirchengemeinde eingesetzt. Im Pfarrgemeinderat dieser Gemeinde sind sie Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht ohne Stimmrecht.
5. Vor jeder Anstellung und Versetzung ist vom zuständigen Pfarrer nach Anhörung des pastoralen Mitarbeiters eine Aufgabenumschreibung anzufertigen. Diese ist dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Die Aufgabenumschreibung soll in angemessenen Zeitabständen überprüft und nach Anhörung des pastoralen Mitarbeiters personellen Veränderungen und neuen pastoralen Anforderungen angepasst werden.

6. In dieser Aufgabenumschreibung ist festzulegen, welche pastoralen Aufgabenbereiche dem pastoralen Mitarbeiter verantwortlich übertragen werden. Weiterhin ist festzulegen, in welchem Umfang der pastorale Mitarbeiter auch über die einzelne Kirchengemeinde hinausgehende kategoriale Aufgaben zu erfüllen hat.
7. In dem Aufgabenbereich, der dem pastoralen Mitarbeiter verantwortlich übertragen wurde, arbeitet er im Rahmen der im Bistum üblichen Praxis und der vom zuständigen Pfarrer gegebenen Richtlinien selbständig.
In Ausnahmefällen kann der Pfarrer kraft seiner Leitungsverantwortung auch in einen Aufgabenbereich eingreifen, der dem pastoralen Mitarbeiter übertragen wurde. Auch in diesem Fall soll er es möglichst nicht unmittelbar tun, sondern unter Einbeziehung des Mitarbeiters. Das Eingreifen ist dem Mitarbeiter gegenüber zu begründen.
8. Die in der Pfarrei anfallenden Dienste, die über abgegrenzte Teilbereiche hinausgehen, sind durch den Pfarrer nach Anhörung der Mitarbeiter zu verteilen und von jedem Mitarbeiter anteilig zu übernehmen.
9. Unbeschadet der Ziffer I. 6 und 8 kann der Pfarrer im Einzelfall aus wichtigem dienstlichem Grund Weisungen erteilen.
10. Der Ort für gegenseitige Information und für Planung und Reflexion der gemeinsamen Arbeit ist das regelmäßige Dienstgespräch des Pfarrers mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern. Es findet in der Regel wöchentlich statt.
11. Dem Mitarbeiter ist ein angemessener Arbeitsplatz einzurichten. Die notwendigen Mittel für seine Arbeit sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Hilfe der Angestellten und die technischen Einrichtungen des Pfarrbüros stehen dem pastoralen Mitarbeiter für seine Aufgabenbereiche in angemessenem Umfang zur Verfügung.
12. Jeder pastorale Mitarbeiter ist verpflichtet, regelmäßig vier Wochenstunden schulischen Religionsunterricht zu erteilen.
Wenn die Situation es erfordert, können dem Mitarbeiter mit dessen Zustimmung weitere Stunden durch den Pfarrer übertragen werden.
13. Die arbeitsvertraglichen Bedingungen sind geregelt in der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg (AVO).
Der Pfarrer legt nach Anhörung des Mitarbeiters fest, wie die Stunden der verpflichtenden Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche verteilt werden sollen. Überzeiten, z. B. durch Abendtermine sowie Feiertags- und Wochenendveranstaltungen, werden durch Freistunden abgegolten.
14. Die Dienst- und Fachaufsicht über den pastoralen Mitarbeiter ist dem zuständigen Pfarrer als dem unmittelbaren Vorgesetzten übertragen. Der pastorale Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Pfarrer über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
15. Pastorale Mitarbeiter und Pfarrer können in Konfliktfällen das Bischöfliche Ordinariat anrufen.
16. Für die Berufsgruppe der pastoralen Mitarbeiter ist eine Mitarbeitervertretung gebildet.
Aufgaben und Rechte der Mitarbeitervertretung sind in der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) geregelt.
17. Die pastoralen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Die Möglichkeiten der Dienstbefreiung und Bezuschussung sind in der "Regelung für Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Bistum Limburg" geregelt. Über diese Regelung

hinaus haben die pastoralen Mitarbeiter die Möglichkeit, unter den gleichen Bedingungen von Dienstbefreiung und Bezuschussung wie bei Maßnahmen der Fortbildung jährlich 5 Tage¹ an Exerzitienmaßnahmen teilzunehmen.

18. Pastorale Mitarbeiter können aus dienstlichen Gründen innerhalb des Bistums versetzt werden.
Das Bischöfliche Ordinariat wird bei Versetzungen nach Möglichkeit familiäre Bedingungen und persönliche Wünsche berücksichtigen.
19. Die pastoralen Mitarbeiter sollen innerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde, in der sie eingesetzt sind, wohnen.
20. Die persönlichen Anforderungen im Hinblick auf Ehe und Familie sind in den "Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie im Bistum Limburg" vom 23.05.1978 festgelegt.
21. Für die jeweilige Ausbildungszeit und die Zeit der Berufseinführung gelten die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß.
Einzelheiten sind in den entsprechenden Ausbildungsordnungen festzulegen.

II. GEMEINDEREFERENTEN

1. Anstellungsvoraussetzungen

- 1.1 Abschlußprüfung im Bereich Praktische Theologie einer Katholischen Fachhochschule,
- 1.2 Abschlußprüfung an einer Katholischen Fachschule für Gemeindepastoral und Religionspädagogik,
- 1.3 Abschluß der berufsbegleitenden theologischen Ausbildung nach dem Würzburger Fernkurs in allen Kursstufen;
- 1.4 Als Ausnahme: Graduierung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Bewährung in der kirchlichen Arbeit und zusätzliche theologische Ausbildung.

2. Studienbegleitung

- 2.1 Die Verantwortung für die Planung und Durchführung der theologischen Ausbildung, der pastoralen Erprobung und der spirituellen Zurüstung liegt bei den jeweiligen Ausbildungsinstitutionen.
- 2.2 Der Bischof ernennt einen Ausbildungsleiter. Ihm obliegt die Verantwortung für die Gestaltung der Berufseinführung. Während des Grundstudiums nimmt der Ausbildungsleiter bereits Kontakt mit den Studierenden auf; er vermittelt die pastoralen Praktika in Gemeinden des Bistums.
Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika obliegen der Ausbildungsstätte.

3. Berufseinführung

- 3.1 Nach Abschluß der Grundausbildung werden die Bewerber für den Dienst des Gemeindefereenten mit einem für zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag als Gemeindefereenten (=GA) durch das Bistum angestellt und in einer bestimmten Pfarrgemeinde eingesetzt.
- 3.2 Kriterien für die Annahme und Anstellung sind die wissenschaftliche Qualifikation, die pastoral-praktische Eignung, die menschliche Reife und das kirchliche Engagement.

¹ Geändert durch Verordnung vom 07.11.1989, Az.: 565 AH/89/03/6 (Amtsblatt 11/1989, Seite 203)

- 3.3** Der Einsatz erfolgt in der Regel in eigenen Praktikantenstellen, die in Pfarreien des Bistums errichtet sind.
- 3.4** Die Gemeindeassistenten sind verpflichtet, an den vom Bistum durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- 3.5** Für die Einführung in die Gemeindeseelsorge und für die Einübung in den Religionsunterricht werden pastorale Mitarbeiter bzw. Religionslehrer als Mentoren mit der regelmäßigen Begleitung beauftragt.
- 3.6** Die Zeit als Gemeindeassistent wird abgeschlossen mit der zweiten Dienstprüfung. Nähere Einzelheiten werden in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt.

4. Anstellung

- 4.1** Nach erfolgreichem Abschluß der zweijährigen Gemeindeassistentenzeit und offizieller Anerkennung wird über die unbefristete Anstellung als Gemeindereferent entschieden.
Ein Recht auf Anstellung besteht nicht.
- 4.2** Die Entscheidung über die feste Anstellung trifft der Personaldezernent unter Berücksichtigung
 - des Ergebnisses der Grundausbildung;
 - der Prüfungsleistungen zum Ende der zweijährigen Gemeindeassistentenzeit;
 - der Beurteilung des zuständigen Pfarrers und des Mentors;
 - der Beurteilung des Ausbildungsleiters.
- 4.3** In den beiden ersten Dienstjahren als Gemeindereferent ist die Teilnahme an je zwei Werkwochen der Fortbildung verpflichtend vorgeschrieben.
- 4.4** Im weiteren Einsatz haben die Gemeindereferenten die Wahlmöglichkeit, welche Angebote der Fortbildung sie wahrnehmen. Die rechtlichen Bedingungen sind in der Ordnung für Fort- und Weiterbildung geklärt.

5. Aufgabenbereiche

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Gemeindereferenten liegt in der Mitwirkung bei Gemeindebildung und Gemeindeaufbau.

- 5.1** Im Bereich der Verkündigung: Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen; Einzelgespräche und Hausbesuche; Begleitung von Gruppen, Familien- und Nachbarschaftskreisen; Gewinnung und Befähigung von Gemeindegliedern und Gruppen zum Glaubensbezeugnis und zum Glaubensgespräch, Mitwirkung an der Verbreitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht in der Primarstufe bzw. in der Sekundarstufe I, Aufgaben in der Erwachsenenbildung und in der übrigen gemeindlichen Bildungsarbeit.
- 5.2** Im Bereich Liturgie: Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Mitwirkung bei der Liturgie im Rahmen der den Laien zukommenden Funktionen; Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.
- 5.3** Im Bereich der Diakonie: Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben in der Gemeinde; Einzelhilfe; Gewinnung und Befähigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Aufgaben in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens; Mitarbeit im Pfarrbüro.

6. Einsatz

- 6.1** Zu den genannten Aufgaben können weitere Aufgaben hinzukommen.
- 6.2** Vom zuständigen Pfarrer ist unter Beachtung der Situation der Gemeinde und nach Anhörung des Gemeindeferenten festzulegen, welchen der ihm übertragenen Aufgaben eine besondere Dringlichkeit zukommt.

7. Beauftragung

- 7.1** Die Beauftragung für den pastoralen Dienst geschieht durch den Bischof. Der einzelne Arbeitsvertrag wird abgeschlossen mit dem Bistum Limburg.
- 7.2** Mit der Anstellung zum Gemeindeferenten wird die Beauftragung zur Kommunio-nausteilung gegeben.
- 7.3** Bei der Anstellung als Gemeindeferent wird mit der "missio canonica" die ausdrückliche Beauftragung zur Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erteilt.
- 7.4** Bei erfolgreicher zusätzlicher Fortbildung kann durch den Bischof die Beauftragung zur Mitwirkung in der Verkündigung (missio homiletica) im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechtes erteilt werden.
- 7.5** Wenn es aus pastoralen Gründen notwendig ist, kann dem Gemeindeferenten durch den Generalvikar die Vollmacht zum Beerdigungsdienst gegeben werden; der einzelne Auftrag wird durch den Pfarrer oder Pfarrverwalter erteilt.
- 7.6** Wenn ein Gemeindeferent aus dringenden pastoralen Gründen in einer Gemeinde eingesetzt wird, in der zur Zeit kein eigener Pfarrer tätig ist, wachsen ihm als Bezugsperson vor Ort, in der Regel mit Wohnung im Pfarrhaus, dort bestimmte weitere Aufgaben zu. Diese Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Aufgabenumschreibung zu regeln insbesondere sind die Aufgaben zu benennen, die über die einzelne Gemeinde hinausgehen.

8. Konferenzen

- 8.1** Der Gemeindeferent ist verpflichtet, an regelmäßigen Jahreskonferenzen der pastoralen Mitarbeiter des Bistums teilzunehmen sowie an weiteren Konferenzen, zu denen vom Dezernat Personal mit dem Hinweis auf die Verpflichtung eingeladen wird.
- 8.2** Die Teilnahme an Pastoralkonferenzen im Bezirk ist verpflichtend, wenn dies in der Einladung durch den Bezirksdekan ausdrücklich ausgesprochen wird.
- 8.3** Die Teilnahme an den Bezirkstreffen der Gemeindeferenten wird empfohlen.

III. PASTORALREFERENTEN

1. Anstellungsvoraussetzungen

- 1.1** In der Regel Diplomexamen in Katholischer Theologie an einer Philosophisch-Theologischen Hochschule oder an einer Universität.
- 1.2** Als Ausnahme: 1. Staatsexamen in Katholischer Theologie für die Sekundarstufe II und erfolgreiche theologische, insbesondere pastoraltheologische, Ergänzungsstudien.

2. Studienbegleitung

- 2.1** Der Bischof beauftragt einen Priester als geistlichen Berater für die Pastoralreferentenanwärter an der Hochschule St. Georgen in Frankfurt, der für die Studierenden spirituelle Angebote macht und für persönliche Gespräche zur Verfügung steht.
- 2.2** Der Bischof ernennt einen Ausbildungsleiter, der nicht zugleich Mentor ist. Der Ausbildungsleiter berät mit den Studierenden die Gestaltung der Studienbegleitung und verantwortet deren Durchführung.

- 2.3** Für die pastoral-praktische Ausbildung sind im Rahmen der Studienbegleitung zwei jeweils vierwöchige Praktika erforderlich: ein gemeindebezogenes und ein schulorientiertes Praktikum.
Weiter speziell qualifizierende Praktika können hinzutreten.
- 2.4** Von Pastoralreferentenanwärtern wird erwartet, daß sie in der Regel bereits zu Beginn ihres Studiums Kontakt mit dem Ausbildungsleiter aufnehmen, die angebotenen bzw. verpflichtenden Maßnahmen der Studienbegleitung wahrnehmen und frühzeitig ihren Einsatzwunsch bekanntmachen.
- 2.5** Bei der Anstellung ist das Votum des Ausbildungsleiters zu hören.

3. Berufseinführung

- 3.1** Bewerber für den Dienst des Pastoralreferenten werden mit einem für zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag als Pastoralassistenten durch das Bistum angestellt und in einer bestimmten Gemeinde eingesetzt.
- 3.2** Kriterien für die Annahme und Anstellung sind die wissenschaftliche Qualifikation, die pastoral-praktische Eignung, die menschliche Reife und das kirchliche Engagement.
- 3.3** Die Pastoralassistenten sind verpflichtet, an dem vom Bistum durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- 3.4** Die Pastoralassistentenzeit wird abgeschlossen mit der 2. Dienstprüfung. Nähere Einzelheiten werden in einer eigenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

4. Anstellung

- 4.1** Nach Abschluß der zweijährigen Tätigkeit als Pastoralassistent wird über die unbefristete Anstellung als Pastoralreferent entschieden.
Ein Recht auf Anstellung besteht nicht.
- 4.2** Die Entscheidung über die feste Anstellung trifft der Personaldezernent unter Berücksichtigung
- des Diplomexamens;
 - der 2. Dienstprüfung;
 - der Beurteilung des zuständigen Pfarrers;
 - der Beurteilung des Ausbildungsleiters.
- 4.3** In den beiden ersten Dienstjahren als Pastoralreferent ist die Teilnahme an je zwei Werkwochen der Fortbildung verpflichtend vorgeschrieben.
- 4.4** Im weiteren Einsatz haben die Pastoralreferenten die Wahlmöglichkeit, welche Angebote der Fort- und Weiterbildung sie wahrnehmen. Die rechtlichen Bedingungen sind in der Ordnung für Fort- und Weiterbildung geklärt.

5. Aufgabenbereiche

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Pastoralreferenten liegt im Bereich der Verkündigung.

- 5.1** Vermittlung zwischen Verkündigung und konkreten Lebenssituationen
Befähigung von Mitarbeitern für Glaubensgespräche in den verschiedenen Gruppen; Mitwirkung bei Glaubensseminaren; Mitwirkung in der Gemeindekatechese und in der Ehe- und Familienpastoral; Befähigung von Erwachsenen zur religiösen Kindererziehung; Hilfen zur gläubigen Bewährung in unterschiedlichen beruflichen, familiären und sozialen Aufgabenfeldern sowie in Grenzerfahrungen des Lebens.
- 5.2** Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, katholische Verbandsarbeit

Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung und der übrigen gemeindlichen Bildungsarbeit; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit.

5.3 Schulischer Religionsunterricht

Erteilung von schulischem Religionsunterricht in allen Schulstufen; Mitwirkung bei der Schülerseelsorge und bei der Lehrerfortbildung.

5.4 Persönliche Beratung

Seelsorgliche Beratung in Glaubens- und Lebensfragen; Hausbesuche.

5.5 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Informationsdienst; Medienarbeit; kirchliche Werbung; Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden.

5.6 Mitwirkung in der Liturgie

Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste, Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Mitwirkung bei Liturgie und Predigt nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes.

5.7 Diakonie

Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens; Tätigkeit in Teilbereichen der Gemeindediakonie.

6. Einsatz

6.1 Zu den genannten Aufgaben können weitere Aufgaben hinzukommen.

6.2 Unter Beachtung der konkreten Situation der Gemeinde und nach Anhörung des Pastoralreferenten ist vom zuständigen Pfarrer festzulegen, welchen Aufgaben des Pastoralreferenten eine besondere Dringlichkeit zukommt.

6.3 Jeder Pastoralreferent soll sich in einem kategorialen Bereich der Pastoral in gewissem Umfang spezialisieren und in diesem Bereich über die unmittelbare Einsatzgemeinde hinaus tätig werden. Einzelheiten dieses Dienstes und der damit verbundenen Zuständigkeiten sind in der Aufgabenumschreibung festzulegen.

7. Beauftragung

7.1 Die Beauftragung für den pastoralen Dienst geschieht durch den Bischof. Der einzelne Arbeitsvertrag wird abgeschlossen mit dem Bistum Limburg.

7.2 Mit der Anstellung als Pastoralreferent wird die Beauftragung zur Kommunionausteilung gegeben.

7.3 Bei der Anstellung als Pastoralreferent wird mit der "missio canonica" die ausdrückliche Beauftragung zur Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erteilt.

7.4 Bei der Anstellung als Pastoralreferent wird durch den Bischof die Beauftragung zur Mitwirkung in der Verkündigung (missio homiletica) im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechtes erteilt werden.

7.5 Wenn es aus pastoralen Gründen notwendig ist, kann dem Pastoralreferenten durch den Generalvikar die Vollmacht zum Beerdigungsdienst gegeben werden; der einzelne Auftrag wird durch den Pfarrer oder Pfarrverwalter erteilt.

7.6 Wenn ein Pastoralreferent aus dringenden pastoralen Gründen in einer Gemeinde eingesetzt wird, in der zur Zeit kein eigener Pfarrer tätig ist, wachsen ihm als Bezugsperson vor Ort, in der Regel mit Wohnung im Pfarrhaus, dort bestimmte Aufgaben zu. Diese Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Aufgabenumschreibung zu regeln; insbesondere sind die Aufgaben zu benennen, die über die einzelne Gemeinde hinausgehen.

8. Konferenzen

- 8.1** Der Pastoralreferent ist verpflichtet, an regelmäßigen Jahreskonferenzen der pastoralen Mitarbeiter des Bistums teilzunehmen sowie an weiteren Konferenzen, zu denen vom Dezernat Personal mit dem Hinweis auf die Verpflichtung eingeladen wird.
- 8.2** Die Teilnahme an Pastorkonferenzen im Bezirk ist verpflichtend, wenn dies in der Einladung durch den Bezirksdekan ausdrücklich ausgesprochen wird.
- 8.3** Die Teilnahme an eigenen Treffen der Pastoralreferenten wird empfohlen.

Dieses Statut wurde im Einvernehmen mit dem Priesterrat vom Diözesansynodalrat beraten und gebilligt, seine arbeitsvertragsrechtlich wirksamen Bestimmungen von der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes beschlossen. Es wird hierdurch mit Wirkung vom 01. August 1981 in Kraft gesetzt.

Limburg, 24. Juni 1981
Az.: 565 R/81/06/1

gez. + Wilhelm
Bischof von Limburg

Geändert Az.: 565 R/89/02/1 (Amtsblatt 1/1989, S. 143)